

2006**Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2006****Nr. 17**

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 2006	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. Dezember 2004 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen . . . GESTA: XD001	554
23. 6. 2006	Achtzehnte Verordnung über Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (18. SOLAS-Änderungsverordnung – 18. SOLAS-ÄndV)	560
10. 5. 2006	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	564
1. 6. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	566
1. 6. 2006	Bekanntmachung des deutsch-moldauischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	566
1. 6. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-moldauischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie des Änderungsprotokolls zu diesem Vertrag	569
1. 6. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie über das Inkrafttreten des Protokolls vom 29. November 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung sowie über den Geltungsbereich der Übereinkunft vom 26. Juli 1995 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich	570
1. 6. 2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ und „Wyle Laboratories, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-13 und DOCPER-AS-47-01)	572
14. 6. 2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	575
26. 6. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 21. Dezember 1995 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen	575

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 8. Dezember 2004
über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Vom 22. Juni 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 8. Dezember 2004 unterzeichneten Übereinkommen über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1993 II S. 1308) in der Fassung des Übereinkommens vom 21. Dezember 1995 (BGBl. 1999 II S. 1010) und des Protokolls vom 25. Mai 1999 (BGBl. 1999 II S. 1082) wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Protokoll über seine Unterzeichnung einschließlich der darin enthaltenen einseitigen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Juni 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Übereinkommen
über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland,
der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen,
der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft –

in der Erwägung, dass die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik mit ihrem Beitritt zur Union die Verpflichtung eingegangen sind, dem am 23. Juli 1990 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahrenskonvention) sowie dem am 25. Mai 1999 in Brüssel unterzeichneten zugehörigen Protokoll beizutreten –

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier,

Der Präsident der Tschechischen Republik,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Republik Estland,

Der Präsident der Hellenischen Republik,

Seine Majestät der König von Spanien,

Der Präsident der Französischen Republik,

Die Präsidentin Irlands,

Der Präsident der Italienischen Republik,

Der Präsident der Republik Zypern,

Das Ministerkabinett der Republik Lettland,

Der Präsident der Republik Litauen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Der Präsident der Republik Ungarn,

Der Präsident Maltas,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Der Bundespräsident der Republik Österreich,

Der Präsident der Republik Polen,

Der Präsident der Portugiesischen Republik,

Der Präsident der Republik Slowenien,

Der Präsident der Slowakischen Republik,

Die Präsidentin der Republik Finnland,

Die Regierung des Königreichs Schweden,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Diese im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union vereinigten Vertreter sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik treten bei: dem am 23. Juli 1990 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen in der durch das am 21. Dezember 1995 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen geänderten Fassung; dem am 25. Mai 1999 in Brüssel unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Artikel 2

Das Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2:

a) nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe eingefügt:

„b) in der Tschechischen Republik:

– daň z příjmů fyzických osob

– daň z příjmů právnických osob“

- b) Buchstabe b wird zu Buchstabe c und erhält folgende Fassung:
- „c) in Dänemark:
- indkomstskat til staten,
 - den kommunale indkomstskat,
 - den amtskommunale indkomstskat“
- c) Buchstabe c wird zu Buchstabe d;
- d) nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe eingefügt:
- „e) in der Republik Estland:
- tulumaks“
- e) Buchstabe d wird zu Buchstabe f;
- f) Buchstabe e wird zu Buchstabe g und erhält folgende Fassung:
- „g) in Spanien:
- Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas;
 - Impuesto sobre Sociedades;
 - Impuesto sobre la Renta de no Residentes.“
- g) Buchstabe f wird zu Buchstabe h;
- h) Buchstabe g wird zu Buchstabe i;
- i) Buchstabe h wird zu Buchstabe j und erhält folgende Fassung:
- „j) in Italien:
- imposta sul reddito delle persone fisiche,
 - imposta sul reddito delle società,
 - imposta regionale sulle attività produttive.“
- j) nach Buchstabe j werden die folgenden Buchstaben eingefügt:
- „k) in der Republik Zypern:
- Φόρος Εισοδήματος
 - Έκτακτη Εισφορά για την Άμυνα της Δημοκρατίας
- l) in der Republik Lettland:
- uzņēmumu ienākuma nodoklis
 - iedzīvotāju ienākuma nodoklis
- m) in der Republik Litauen:
- Gyventoju pajamu mokestis
 - Pelno mokestis“
- k) Buchstabe i wird zu Buchstabe n;
- l) nach Buchstabe n werden die folgenden neuen Buchstaben eingefügt:
- „o) in der Republik Ungarn:
- személyi jövedelemadó
 - társasági adó
 - osztalékadó
- p) in der Republik Malta:
- taxxa fuq 1 – income“
- m) Buchstabe j wird zu Buchstabe q;
- n) Buchstabe k wird zu Buchstabe r;
- o) nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe eingefügt:
- „s) in der Republik Polen:
- podatek dochodowy od osób fizycznych
 - podatek dochodowy od osób prawnych“
- p) Buchstabe l wird zu Buchstabe t;
- q) nach Buchstabe t werden die folgenden Buchstaben eingefügt:
- „u) in der Republik Slowenien:
- dohodnina
 - davek od dobička pravnih oseb
- v) in der Slowakischen Republik:
- daň z príjmov právnických osôb
 - daň z príjmov fyzických osôb“
- r) Buchstabe m wird zu Buchstabe w;
- s) Buchstabe n wird zu Buchstabe x und erhält folgende Fassung:
- „x) in Schweden:
- statlig inkomstskatt
 - kupongskatt
 - kommunal inkomstskatt“
- t) Buchstabe o wird zu Buchstabe y.
2. Dem Artikel 3 Absatz 1 werden folgende Gedankenstriche angefügt:
- „– in der Tschechischen Republik:
- Ministr financí oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in der Republik Estland:
- Rahandusminister oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in der Republik Zypern:
- Ο Υπουργός Οικονομικών oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in der Republik Lettland:
- Valsts ierēsmumu dienests
- in der Republik Litauen:
- Finansu ministras oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in der Republik Ungarn:
- a pénzügyminiszter oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in der Republik Malta:
- il-Ministru responsabbli għall-finanzi oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in der Republik Polen:
- Minister Finansów oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in der Republik Slowenien:
- Ministrstvo za finance oder ein bevollmächtigter Vertreter
- in der Slowakischen Republik:
- Minister financií oder ein bevollmächtigter Vertreter.“
3. In Artikel 3 Absatz 1 erhält der Gedankenstrich:
- „– Italien
- Il Ministro delle Finanze oder ein bevollmächtigter Vertreter“
- folgende Fassung
- „– Italien
- Il Capo del Dipartimento per le Politiche Fiscali oder ein bevollmächtigter Vertreter“.

Artikel 3

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übermittelt den Regierungen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der

Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik je eine beglaubigte Abschrift

- des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen,
- des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen und
- des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache.

Der estnische, der lettische, der litauische, der maltesische, der polnische, der slowenische, der slowakische, der tschechische und der ungarische Wortlaut des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen und des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen sind dem vorliegenden Übereinkommen als Anhänge I bis IX beigelegt. Der estnische, der lettische, der litauische, der maltesische, der polnische, der slowenische, der slowakische, der tschechische und der ungarische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich wie die anderen Fassungen des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 5

Dieses Übereinkommen tritt zwischen den Vertragsstaaten, die es ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch diese Staaten folgt.

Artikel 6

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert allen Unterzeichnerstaaten

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- b) den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen zwischen den Staaten, die es ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, in Kraft tritt.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am achten Dezember zweitausendundvier.

Protokoll
über die Unterzeichnung des Übereinkommens über den Beitritt
der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern,
der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta,
der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik
zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Die Bevollmächtigten des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, des Königreichs Dänemark, der Republik Estland, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland haben das Übereinkommen über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zum Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen am 8. Dezember 2004 in Brüssel unterzeichnet.

Bei dieser Gelegenheit nahmen sie Kenntnis von folgenden einseitigen Erklärungen

I. Erklärung zu Artikel 7 des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen:

Erklärung von Belgien, der Tschechischen Republik, von Lettland, Ungarn, Polen, Portugal, der Slowakei und Slowenien zu Artikel 7 des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Belgien, die Tschechische Republik, Lettland, Ungarn, Polen, Portugal, die Slowakei und Slowenien erklären, dass sie von Artikel 7 Absatz 3 Gebrauch machen werden.

II. Erklärungen zu Artikel 8 des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen:

1. Erklärung der Republik Zypern:

Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ liegt in folgenden Fällen vor:

- a) betrügerische oder absichtliche Abgabe oder Vorlage falscher Belege, Steuererklärungen, Aufzeichnungen oder Erklärungen in Bezug auf Einkommen oder Ansprüche auf Steuervergünstigungen oder -abzüge;
- b) betrügerische oder absichtliche Vorlage falscher Geschäftsbücher;
- c) Weigerung, Unterlassung oder Versäumnis, eine Steuererklärung abzugeben;
- d) Weigerung, Unterlassung oder Versäumnis, ordnungsgemäß Buch zu führen, oder Nichtvorlage von Aufzeichnungen und Büchern zu Prüfungszwecken;

- e) Hilfe, Unterstützung, Beratung, Anstiftung oder Verleitung einer Person zur Erstellung, Abgabe oder Beibringung materiell falscher Steuererklärungen, Belege, Forderungen, Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen oder zur Führung oder Erstellung materiell falscher Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen.

Die Rechtsvorschriften zu den genannten Verstößen sind in den Gesetzen über die Steuerfestsetzung und -erhebung enthalten.

2. Erklärung der Tschechischen Republik:

Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ gegen die Steuergesetze ist jeder Verstoß gegen die Steuergesetze, der mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Bußgeld geahndet wird. Ein Verstoß gegen die Steuergesetze in diesem Sinn ist

- a) das Nichtbezahlen der geforderten Steuern, Sozial- und Krankenversicherungsabgaben und Abgaben für die staatliche Beschäftigungspolitik;
- b) die Umgehung von Steuern oder ähnlichen Abgaben;
- c) die Nichterfüllung der Angabenpflicht.

3. Erklärung der Republik Estland:

Der Ausdruck „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ wird im Sinne von Steuerhinterziehung ausgelegt, die nach estnischem Recht (Strafgesetzbuch) strafrechtlich geahndet wird.

4. Erklärung der Hellenischen Republik:

Die von der Hellenischen Republik im Jahr 1990 erstellte Definition eines „empfindlich zu bestrafenden Verstoßes“ erhält folgende Fassung:

„Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ ist eine schwer wiegende Zuwiderhandlung gegen steuerliche Vorschriften, die mit Verwaltungssanktionen geahndet wird, sowie ein durch strafrechtliche Sanktionen zu ahnender Verstoß gegen die Steuergesetze gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Rechnungsführung und des Einkommensteuergesetzes sowie allen spezifischen Bestimmungen des Steuerrechts, die verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen festlegen.“

5. Erklärung der Republik Ungarn:

Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ ist eine Steuerstraftat oder ein Steuervergehen, die/das mit strafrechtlichen Sanktionen von über 50 Mio. HUF geahndet wird.

6. Erklärung der Republik Lettland:

Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ ist eine schwer wiegende Zuwiderhandlung gegen die Steuervorschriften, die auf dem Verwaltungsweg sowie strafrechtlich geahndet wird.

7. Erklärung der Republik Litauen:

Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ ist eine Zuwiderhandlung wie zum Beispiel vorsätzliches Verhalten und Widerstand gegen Steuerprüfungen, die strafrechtlich oder auf dem Verwaltungsweg geahndet wird.

8. Erklärung der Republik Malta:

Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“, der mit Verwaltungssanktionen oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet wird, ist gegeben, wenn eine Person mit dem Vorsatz, Steuern zu hinterziehen oder eine andere Person bei der Steuerhinterziehung zu unterstützen,

- a) ein meldepflichtiges Einkommen nicht in einer Steuererklärung oder einem anderen Dokument oder einer anderen Erklärung, das/die für die Zwecke oder im Rahmen der Einkommensteuergesetze erstellt oder vorgelegt wird, angibt; oder
- b) falsche Angaben oder falsche Einträge in einer Steuererklärung oder einem anderen Dokument oder einer anderen Erklärung, das/die für die Zwecke oder im Rahmen der Einkommensteuergesetze erstellt oder vorgelegt wird, macht; oder
- c) Fragen oder Informationsersuchen, die gemäß den Bestimmungen der Einkommensteuergesetze gestellt werden, in mündlicher oder schriftlicher Form falsch beantwortet; oder
- d) falsche Rechnungsbücher oder andere Aufzeichnungen erstellt oder führt bzw. deren Erstellung oder Führung genehmigt, oder Rechnungsbücher oder andere Aufzeichnungen fälscht bzw. deren Fälschung genehmigt; oder
- e) von Betrug, Kunstgriffen oder List Gebrauch macht oder deren Gebrauch genehmigt.

9. Erklärung des Königreichs der Niederlande:

Die vom Königreich der Niederlande im Jahr 1990 erstellte Definition eines „empfindlich zu bestrafenden Verstoßes“ erhält folgende Fassung:

„Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ ist eine vorsätzlich begangene Straftat nach Artikel 68 Absatz 2 oder Artikel 69 Absatz 1 oder Absatz 2 des Allgemeinen Steuergesetzes, die von einem Gericht geahndet wird.“

10. Erklärung der Portugiesischen Republik:

Die von der Portugiesischen Republik im Jahr 1990 erstellte Definition eines „empfindlich zu bestrafenden Verstoßes“ erhält folgende Fassung:

„Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ ist eine Zuwiderhandlung gegen die Steuervorschriften, die vom Gesetz als schwer wiegend definiert wird oder mit betrügerischer Absicht begangen wird, und die strafrechtlich sowie auf dem Verwaltungsweg geahndet wird.“

11. Erklärung der Republik Polen:

Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ ist eine schuldhaftige Zuwiderhandlung eines Steuerpflichtigen gegen die Steuergesetze, die mit einer Geldstrafe, einer Haftstrafe oder beiden Strafen zusammen oder Freiheitsentziehung geahndet wird.

12. Erklärung der Republik Slowenien:

Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ liegt bei jeder Zuwiderhandlung gegen die Steuervorschriften, die geahndet wird, vor.

13. Erklärung der Slowakischen Republik:

Ein „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ ist ein Verstoß gegen die Steuerpflicht, der mit einer „Geldstrafe“ gemäß dem Steuerverwaltungsgesetz Nr. 511/1992 Slg. in der geänderten Fassung, den einschlägigen Steuergesetzen oder dem Gesetz über die Buchführung geahndet wird, und ein „zu bestrafender Verstoß“ ist eine in Verbindung mit Verstößen gegen die genannten Gesetze begangene Straftat, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet wird.

Geschehen zu Brüssel am achten Dezember zweitausendundvier.

**Achtzehnte Verordnung
über Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
(18. SOLAS-Änderungsverordnung – 18. SOLAS-ÄndV)**

Vom 23. Juni 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 und 7 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1389) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in London am 20. Mai 2004 vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation angenommene EntschlieÙung MSC.151(78) zur Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch EntschlieÙung MSC.134(76) vom 12. Dezember 2002 (BGBl. 2005 II S. 1034), wird hiermit in Kraft gesetzt.

Die EntschlieÙung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in der Fassung des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die EntschlieÙung MSC.151(78) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Berlin, den 23. Juni 2006

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

EntschlieÙung MSC.151(78)

(angenommen am 20. Mai 2004)

Beschlussfassung
über Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung

Resolution MSC.151(78)

(adopted on 20 May 2004)

Adoption of Amendments
to the International Convention for
the Safety of Life at Sea, 1974,
as amended

Résolution MSC.151(78)

(adoptée le 20 mai 2004)

Adoption d'amendements
à la Convention internationale de 1974
pour la sauvegarde de la vie humaine en mer,
telle que modifiée

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee,

recalling Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

recalling further article VIII(b) of the International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS), 1974 (hereinafter referred to as "the Convention"), concerning the amendment procedure applicable to the Annex to the Convention, other than to the provisions of chapter I thereof,

noting SOLAS regulation II-1/3-6 concerning access to and within spaces in the cargo area of oil tankers of 500 gross tonnage and over and bulk carriers of 20,000 gross tonnage and over, adopted by resolution MSC.134(76), which is applicable to oil tankers and bulk carriers constructed on or after 1 January 2005,

Le Comité de la sécurité maritime,

rappelant l'article 28 b) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions du Comité,

rappelant également l'article VIII b) de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer (Convention SOLAS), ci-après dénommée «la Convention», concernant la procédure d'amendement applicable à l'Annexe de la Convention, à l'exclusion du chapitre I,

notant la règle II-1/3-6 de la Convention SOLAS concernant l'accès aux espaces de la tranche de la cargaison des pétroliers d'une jauge brute égale ou supérieure à 500 et des vraquiers d'une jauge brute égale ou supérieure à 20 000 et à l'intérieur de ces espaces, adoptée par la résolution MSC.134(76) et applicable aux pétroliers et aux vraquiers construits le 1^{er} janvier 2005 ou après cette date,

Der Schiffssicherheitsausschuss –

in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses

sowie in Anbetracht des Artikels VIII Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) betreffend das Verfahren zur Änderung der Anlage des Übereinkommens mit Ausnahme von deren Kapitel I;

im Hinblick auf die mit EntschlieÙung MSC.134(76) angenommene SOLAS-Regel II-1/3-6 über den Zugang zu und innerhalb von Räumen im Ladungsbereich von Öltankschiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und mehr sowie von Massengutschiffen mit einer Bruttoreaumzahl von 20 000 und mehr, die auf Öltankschiffe und Massengutschiffe anwendbar ist, die am oder nach dem 1. Januar 2005 gebaut sind;

acknowledging concerns expressed with regard to problems which might be encountered when implementing the requirements of the aforementioned SOLAS regulation II-1/3-6,

having considered, at its seventy-eighth session, amendments to SOLAS regulation II-1/3-6, proposed and circulated in accordance with article VIII(b)(i) of the Convention,

1. adopts, in accordance with article VIII(b)(iv) of the Convention, amendments to regulation II-1/3-6 of the Convention, the text of which is set out in the Annex to the present resolution;
2. determines, in accordance with article VIII(b)(vi)(2)(bb) of the Convention, that the said amendments shall be deemed to have been accepted on 1 July 2005, unless, prior to that date, more than one third of the Contracting Governments to the Convention or Contracting Governments the combined merchant fleets of which constitute not less than 50 % of the gross tonnage of the world's merchant fleet, have notified their objections to the amendments;
3. invites SOLAS Contracting Governments to note that, in accordance with article VIII(b)(vii)(2) of the Convention, the amendments shall enter into force on 1 January 2006 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;
4. requests the Secretary-General, in conformity with article VIII(b)(v) of the Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the Annex to all Contracting Governments to the Convention;
5. further requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its Annex to Members of the Organization, which are not Contracting Governments to the Convention;
6. resolves that SOLAS Contracting Governments may apply, in advance, the annexed SOLAS regulation II-1/3-6 adopted by this resolution together with the amendments to the Technical provisions for means of access for inspections adopted by resolution MSC.158(78) in lieu of SOLAS regulation II-1/3-6 adopted by resolution MSC.134(76) and the Technical provisions for means of access for inspections adopted by resolution MSC.133(76) to ships flying their flag constructed on or after 1 January 2005.

reconnaissant les préoccupations exprimées à l'égard des problèmes qui pourraient surgir lors de l'application des prescriptions de la règle II-1/3-6 de la Convention SOLAS susmentionnée,

ayant examiné, à sa soixante-dix-huitième session, les amendements à la règle II-1/3-6 de la Convention SOLAS qui avaient été proposés et diffusés conformément à l'article VIII b) i) de ladite convention,

1. adopte, conformément à l'article VIII b) iv) de la Convention, les amendements à la règle II-1/3-6 de la Convention dont le texte figure en annexe à la présente résolution;
2. décide, conformément à l'article VIII b) vi) 2) bb) de la Convention, que ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} juillet 2005 à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Gouvernements contractants à la Convention, ou des Gouvernements contractants dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce, n'aient notifié qu'ils élèvent une objection contre ces amendements;
3. invite les Gouvernements contractants à la Convention SOLAS à noter que, conformément à l'article VIII b) vii) 2) de la Convention, les amendements entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2006 lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus;
4. prie le Secrétaire général, conformément à l'article VIII b) v) de la Convention, de communiquer des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements joint en annexe à tous les Gouvernements contractants à la Convention;
5. prie en outre le Secrétaire général de communiquer des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas des Gouvernements contractants à la Convention;
6. décide que les Gouvernements contractants à la Convention SOLAS peuvent provisoirement appliquer avant la date prévue, aux navires battant leur pavillon construits le 1^{er} janvier 2005 ou après cette date, la règle II-1/3-6 de la Convention SOLAS jointe en annexe, adoptée par la présente résolution ainsi que les amendements aux Dispositions techniques applicables aux moyens d'accès prévus pour les inspections, adoptés par la résolution MSC.158(78), au lieu de la règle II-1/3-6 adoptée par la résolution MSC.134(76) et des Dispositions techniques applicables aux moyens d'accès prévus pour les inspections, adoptées par la résolution MSC.133(76).

in Anerkennung der geäußerten Befürchtungen im Hinblick auf Probleme, die sich bei der Durchführung der genannten SOLAS-Regel II-1/3-6 ergeben könnten;

nach der auf seiner achtundsiebzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen der SOLAS-Regel II-1/3-6, die nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens die Änderungen der Regel II-1/3-6 des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Doppelbuchstabe bb des Übereinkommens, dass die Änderungen als am 1. Juli 2005 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsregierungen des Übereinkommens oder aber Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoraumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
3. fordert die SOLAS-Vertragsregierungen auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser Entschließung am 1. Januar 2006 in Kraft treten;
4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsregierungen des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der Entschließung und ihrer Anlage zu übermitteln;
6. beschließt, dass die SOLAS-Vertragsregierungen die als Anlage beigelegte und mit dieser Entschließung angenommene SOLAS-Regel II-1/3-6 zusammen mit den Änderungen der Technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überprüfungs-zwecken, die mit Entschließung MSC.158(78) beschlossen wurden, anstelle der mit Entschließung MSC.134(76) angenommenen SOLAS-Regel II-1/3-6 und der mit Entschließung MSC.133(76) angenommenen Technischen Vorschriften für Zugangsmöglichkeiten zu Überprüfungs-zwecken auf am oder nach dem 1. Januar 2005 gebaute Schiffe, die ihre Flagge führen, vorab anwenden können.

Annex

Amendments
to the International Convention
for the Safety of Life at Sea, 1974,
as amended

Chapter II-1

**Construction – structure,
subdivision and stability,
machinery and electrical
installations**

Part A-1

Structure of ships

**Regulation 3-6
Access to and within spaces
in the cargo area
of oil tankers and
bulk carriers**

- 1 The title of the regulation is replaced by the following:

**“Access to and within
spaces in, and forward of,
the cargo area of oil tankers
and bulk carriers”**

- 2 In paragraph 1.1, the date “1 January 2005” is replaced with “1 January 2006”.
- 3 In paragraph 2.1, in the first sentence, the words “within the cargo area” and “a permanent” are deleted.
- 4 In paragraph 3.1, in the second sentence, the words “or to foreward ballast tanks” are inserted between the words “bottom spaces” and “may be from a pump-room”.
- 5 In paragraph 4.1, in the second sentence, the words “in the cargo area” are deleted.

Annexe

Amendements
à la Convention internationale
de 1974
pour la sauvegarde
de la vie humaine en mer,
telle que modifiée

Chapitre II-1

**Construction – structure,
compartimentage et stabilité,
machines et installations
électriques**

Partie A-1

Structure des navires

**Règle 3-6
Accès aux espaces
de la tranche de la cargaison
des pétroliers et des vraquiers
et à l'intérieur de ces espaces**

- 1 Remplacer le titre de la règle par ce qui suit:

**«Accès aux espaces
de la tranche de la cargaison
des pétroliers et des vraquiers,
ainsi qu'à l'intérieur
et à l'avant de ces espaces»**

- 2 Au paragraphe 1.1, remplacer la date du «1^{er} janvier 2005» par «1^{er} janvier 2006».
- 3 Au paragraphe 2.1, dans la première phrase, supprimer les termes «de la tranche de la cargaison» et «permanent».
- 4 Au paragraphe 3.1, dans la deuxième phrase, insérer les termes «ou aux citernes de ballast situées à l'avant» entre «espaces de double fond» et «peut se faire par une chambre des pompes».
- 5 Au paragraphe 4.1, dans la deuxième phrase, supprimer les termes «de la tranche de la cargaison».

Anlage

Änderungen des
Internationalen Übereinkommens
von 1974
zum Schutz des menschlichen
Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung

Kapitel II-1

**Bauart – Bauweise, Unter-
teilung und Stabilität,
Maschinen und elektrische
Anlagen**

Teil A-1

Bauweise des Schiffes

**Regel 3-6
Zugang zu und innerhalb von
Räumen im Ladbereich von
Öltankschiffen und Massengutschiffen**

- 1 Die Überschrift der Regel wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**„Zugang zu und innerhalb von
Räumen in und vor dem
Ladungsbereich von Öltankschiffen
und Massengutschiffen“**

- 2 In Absatz 1.1 wird das Datum „1. Januar 2005“ durch das Datum „1. Januar 2006“ ersetzt.
- 3 In Absatz 2.1 Satz 1 werden der Ausdruck „innerhalb des Ladebereichs“ und das Wort „festen“ gestrichen.
- 4 In Absatz 3.1 Satz 2 wird zwischen „Doppelbodenräumen“ und „darf von einem Pumpenraum“ der Ausdruck „oder zu den vorderen Ballasttanks“ eingefügt.
- 5 In Absatz 4.1 Satz 2 wird der Ausdruck „im Ladbereich“ gestrichen.

**Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Mai 2006

Das in Tiflis am 2. Dezember 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit („Naturschutzprogramm Südkaukasus – Georgien“/Zusagejahre 2003 und 2004) ist nach seinem Artikel 6

am 9. Februar 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Mai 2006

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Georgien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Naturschutzprogramm Südkaukasus – Georgien
Zusagejahre 2003 und 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung von Georgien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Georgien beizutragen,

im Bestreben, die ökologische Vielfalt des Kaukasus zu erhalten,

unter Bezugnahme auf die Regierungskonsultationen vom 8. bis 9. Oktober 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Georgien und anderen, von beiden

Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgenden Betrag zu erhalten:

einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 2 250 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro) für das Vorhaben „Naturschutzprogramm Südkaukasus – Georgien“ (Phase I),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Georgien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorha-

bens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Georgien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Georgien erhoben werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung von Georgien erhebt für Lieferungen, Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen dieses Abkommens aufgeführten Vorhaben keine direkten Steuern (insbesondere Einkommen-, Gewinn-, Vermögensteuer, Landsteuer und andere direkte Steuern) und Sozialabgaben von Firmen und Fachkräften, die sich aus Mitteln finanzieren, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht hat. Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung sind:

- Firmen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Georgien,
- ausländische Firmen, die eine steuerliche Betriebsstätte in Georgien nach den Grundsätzen gemäß Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2000 (zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen) durch eine nicht durch Mittel der finanziellen Zusammenarbeit finanzierte Tätigkeit begründen,

– lokale Mitarbeiter mit der Ausnahme entsandter (deutscher beziehungsweise ausländischer) Fachkräfte.

(2) Bei den indirekten Steuern (insbesondere Verbrauch- und Umsatzsteuern) garantiert die Regierung von Georgien, dass die Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, welche der Finanzierung von Firmen und Fachkräften für Lieferungen und Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen des oben genannten Abkommens definierten Vorhaben dienen, nicht zur Erbringung der in diesem Absatz genannten Steuern verwendet werden.

(3) Soweit nach dem vorstehenden Absatz die Mittel nicht zur Finanzierung der indirekten Steuern verwendet werden dürfen, hat die Regierung von Georgien vorab die entsprechenden Mittel in ihrem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau kann entsprechende Nachweise verlangen. Etwaige im Widerspruch mit diesem Artikel erhobene Steuern hat die Regierung von Georgien zu erstatten.

(4) Die Regierung von Georgien befreit den Import von Ausrüstungen, Materialien und Hilfsstoffen, welche nachweislich zur Erfüllung der nach diesem Abkommen finanzierten Vorhaben nach Georgien eingeführt werden, von sämtlichen Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Gebühren, die in Georgien gesetzlich vorgeschrieben sind.

Artikel 5

Die Regierung von Georgien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tiflis am 2. Dezember 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Uwe Schramm

Für die Regierung von Georgien

Alexi Alexischwili

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 1. Juni 2006

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Angola	am 24. Januar 2006
Bhutan	am 16. November 2005
Kambodscha	am 5. Oktober 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2005 (BGBl. II S. 795).

Berlin, den 1. Juni 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-moldauischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 1. Juni 2006

Das in Chisinau am 28. Februar 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 31. März 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juni 2006

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Moldau –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Moldau;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);

c) durch Aus- und Fortbildung von moldauischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Republik Moldau, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Moldau;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von moldauischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Moldau in das Eigentum der Republik Moldau über. Das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Moldau darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Moldau:

(1) Sie stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Republik Moldau die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert.

(2) Sie befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiun-

gen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Republik Moldau beschafftes Material.

(3) Sie trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben.

(4) Sie stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen moldauischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden.

(5) Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch moldauische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Moldau, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Chisinau oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten, und sorgt für angemessene Bezahlung dieser moldauischen Fachkräfte.

(6) Sie erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete moldauische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.

(7) Sie gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(8) Sie stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind.

(9) Sie stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten moldauischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Moldau einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Moldau zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Moldau vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Geschehen zu Chisinau am 28. Februar 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Irene Kohlhaas

Für die Regierung der Republik Moldau

Nicolae Tabacaru

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Moldau eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Moldau unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Moldau ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Moldau die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Republik Moldau so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Moldau gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern dieselben Vorrechte und Immunitäten, Ausnahmen und Erleichterungen wie den Sachverständigen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen nach dem Abkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, dem Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und dem Abkommen vom 2. Oktober 1992 zwischen der Republik Moldau und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Die genannten Abkommen sind dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Die Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben gilt auch für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen, sofern diese Firmen nicht ihren Sitz in der Republik Moldau haben.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits vereinbarten bzw. begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Moldau notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten bzw. begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-moldauischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
sowie des Änderungsprotokolls zu diesem Vertrag**

Vom 1. Juni 2006

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1997 zu dem Vertrag vom 28. Februar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1997 II S. 2072) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2

am 15. Juni 2006

in Kraft treten wird.

Gleichzeitig wird nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 zu dem Änderungsprotokoll vom 26. August 2003 zu diesem Vertrag (BGBl. 2005 II S. 523) bekannt gemacht, dass das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 15. Juni 2006

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Vertrag und zu dem Änderungsprotokoll wurden am 15. Mai 2006 in Berlin ausgetauscht.

Berlin, den 1. Juni 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens vom 26. Juli 1995
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
sowie
über das Inkrafttreten
des Protokolls vom 29. November 1996
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung
sowie
über den Geltungsbereich
der Übereinkunft vom 26. Juli 1995
über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens
zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich**

Vom 1. Juni 2006

I.

Das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386, 388) und das Protokoll vom 29. November 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (BGBl. 2004 II S. 386, 398) sind gemäß Artikel 24 Abs. 3 des Übereinkommens bzw. Artikel 4 Abs. 3 des Protokolls für die

Bundesrepublik Deutschland am 25. Dezember 2005
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen und das Protokoll sind ferner für folgende Staaten am 25. Dezember 2005 in Kraft getreten:

Belgien	Österreich
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	Portugal
Dänemark	Schweden
Estland	Slowakische Republik
Finnland	nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Frankreich	Slowenien
Griechenland	Spanien
Irland	Tschechische Republik
Italien	nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Lettland	Ungarn
Litauen	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Zypern.
Niederlande	

Das Übereinkommen und das Protokoll sind ferner für

Polen

am 16. Februar 2006

in Kraft getreten.

II.

Belgien gab bei seiner Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren am 26. September 2005 folgende Erklärung zu dem oben genannten Protokoll ab:

„Das Königreich Belgien erklärt, dass es die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Verfahren des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b anerkennt.“

Die Slowakische Republik gab am 13. März 2006 folgende Erklärung zu dem oben genannten Protokoll ab:

„Die Slowakische Republik erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung anerkennt.“

Die Tschechische Republik gab bei ihrer Hinterlegung der Beitrittsinstrumente am 28. Januar 2005 folgende Erklärung zu dem oben genannten Protokoll ab:

„Die Tschechische Republik erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Protokolls auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung anerkennt.“

Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Folgendes festzulegen: Stellt sich in einer Rechtssache, die bei einem internationalen Gericht anhängig ist, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, eine Frage betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, so ist dieses Gericht verpflichtet, die Rechtssache dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorzulegen.“

III.

Die Übereinkunft vom 26. Juli 1995 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386, 397) ist nach ihrem Artikel 4 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien am 1. Dezember 2005

Polen am 1. Februar 2006

Tschechische Republik am 1. April 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. April 2005 (BGBl. II S. 581).

Berlin, den 1. Juni 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“
und „Wyle Laboratories, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-24-13 und DOCPER-AS-47-01)**

Vom 1. Juni 2006

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 11. Mai 2006 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ und „Wyle Laboratories, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-13 und DOCPER-AS-47-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 11. Mai 2006

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juni 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. Mai 2006

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 624 vom 11. Mai 2006 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-24-13 mit einer Laufzeit vom 16. März 2006 bis 15. August 2006 folgende Dienstleistungen erbringen:
Planung, Abwicklung und Durchführung von Einsatzunterstützung für den Krisenfall in allen Einsatzgebieten, die sich von Europa bis nach Südwestasien und im Süden bis nach Afrika erstrecken. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.1.), Functional Analyst (Anhang II.6.) und Training Specialist (Anhang IV.1.).
- b) Das Unternehmen Wyle Laboratories, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-47-01 mit einer Laufzeit vom 26. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 folgende Dienstleistungen erbringen:
Unterstützung bei Planung, Einführung, Tests und allgemeiner Beurteilung in den Bereichen Informationstechnologie, Informationssicherheit, Interoperabilität und elektronische Informationssicherheit für das Oberkommando der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in Europa (USEUCOM). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Functional Analyst (Anhang II.6.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinig-

ten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 11. Mai 2006 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 624 vom 11. Mai 2006 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 11. Mai 2006 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 14. Juni 2006

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Ecuador am 19. Mai 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. II S. 535).

Berlin, den 14. Juni 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens vom 21. Dezember 1995
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland
und des Königreichs Schweden
zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung
im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen**

Vom 26. Juni 2006

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 1999 zu dem Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1999 II S. 1010) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 zweiter Absatz für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 2000
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 7. Juli 2000 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 5 erster Absatz für folgende weitere Staaten am 1. Mai 1999 in Kraft getreten:

Dänemark
Finnland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Portugal
Vereinigtes Königreich.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 5 zweiter Absatz ferner in Kraft getreten für

Belgien	am	1. April 2002
Frankreich	am	1. Februar 2003
Irland	am	1. Mai 2004
Österreich	am	1. Oktober 1999
Spanien	am	1. Januar 2000
Schweden	am	1. April 2000.

Berlin, den 26. Juni 2006

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer